

Beantwortung des Fragenkatalogs der Gemeinsamen Konferenz der Sportbünde und Verbände

Worin unterscheidet sich das zukünftige Gebührenmodell von dem gegenwärtigen?

Die Länder haben mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄndStV) die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend neu geregelt. Ab dem 1. Januar 2013 tritt ein neuer Staatsvertrag, der sog. „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ (RBStV) in Kraft, der den noch geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ablösen wird. In Zukunft ist keine Rundfunk**gebühr**, sondern ein Rundfunk**beitrag** zu entrichten.

Wesentliche Neuerung ist die **Abkehr vom Gerätebezug**: Während die heutige Rundfunkgebührenpflicht an das Vorhalten eines Rundfunkempfangsgeräts anknüpft, ist in Zukunft pro Wohnung ein Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob Geräte – egal ob Hörfunk-, Fernsehgeräte oder gar keine Geräte – vorhanden sind. Im privaten Bereich wird mit diesem Beitrag auch das Kraftfahrzeug abgegolten. Im nicht privaten – und damit auch für Sportvereine maßgeblichen – Bereich richtet sich die Beitragspflicht nach der Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

Mit dem neuen Rundfunkbeitrag erübrigt sich somit die Unterscheidung zwischen herkömmlichen und neuartigen Rundfunkempfangsgeräten ebenso wie zwischen der Grund- und Fernsehgebühr. Der neue Rundfunkbeitrag ist offen für technischen Fortschritt und bereitet den schwierigen Fragen, was als (neuartiges) Rundfunkempfangsgerät zu definieren ist, ein Ende.

Wann hat ein Verein Gebühren zu zahlen?

Nach **gegenwärtiger noch bis 31. Dezember 2012 geltender Rechtslage** hat ein Verein dann Rundfunkgebühren zu zahlen, wenn er Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang hält (§§ 2 Abs. 2 und 1 Abs. 2 RGebStV). Das ist immer dann der Fall, wenn der Verein etwa im Vereinslokal oder in einem auf den Verein zugelassenen Kraftfahrzeug oder im Büro über ein Gerät verfügt, mit dem "ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand" Rundfunk empfangen werden kann. Grundsätzlich ist – anders als im Privathaushalt – jedes Gerät gesondert gebührenpflichtig. Auf den Umfang der Nutzung der Geräte kommt es nicht an; auch eine völlig untergeordnete Nutzungshäufigkeit löst eine Gebührenpflicht aus. Für jedes Hörfunkgerät ist eine monatliche Gebühr von 5,76 Euro zu zahlen, für jedes Fernsehgerät 17,98 Euro. Wird nur ein internetfähiger PC genutzt, fällt nur der Betrag von 5,76 Euro an, wird der PC zusätzlich zu herkömmlichen Hörfunk- und/oder Fernsehgeräten genutzt, ist hierfür keine weitere Gebühr fällig.

Für die **Zeit ab 1. Januar 2013** gilt folgendes: § 5 Abs. 1 Satz 1 RBStV stellt den Grundsatz auf, dass im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte von deren Inhaber ein gesonderter Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Darauf, ob im Einzelfall tatsächlich Rundfunkgeräte vorhanden sind, kommt es nicht (mehr) an. Eine **Betriebsstätte** ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann zum Beispiel ein Produktionsstandort oder ein Geschäft sein. Genauso ist aber auch der Sportverein als Betriebsstätte zu

verstehen. Keine Beitragspflicht besteht, wenn z.B. Zelt pavillons oder andere Bauten nur vorübergehend – z.B. im Rahmen eines Sport-Events – aufgestellt werden. Insoweit fehlt es an der erforderlichen ortsfesten Raumeinheit.

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV ist zudem kein Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten zu entrichten, in denen **kein Arbeitsplatz eingerichtet** ist. Ein „eingerrichteter Arbeitsplatz“ setzt nicht voraus, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände, wie z.B. ein Schreibtisch, vorhanden sind; vielmehr genügt es, dass in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Eine nur rein gelegentliche Ausübung von Tätigkeiten führt nicht zur Beitragspflicht der jeweiligen Betriebsstätte.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV nach der **Anzahl der bei der Betriebsstätte Beschäftigten**. Das Gesetz sieht insoweit eine Staffelregelung vor: So fallen beispielsweise für Betriebsstätten mit keinem oder bis zu acht Beschäftigten lediglich ein Drittel des Rundfunkbeitrags an (5,99 Euro/Monat), für Betriebsstätten mit neun bis 19 Beschäftigten ein Rundfunkbeitrag (17,98 Euro/Monat), für Betriebsstätten mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge etc. Was ein Beschäftigter ist, folgt aus § 6 Abs. 4 RBStV. Danach sind Beschäftigte alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Beitragspflichtig sind zudem die **nicht privat genutzten Kraftfahrzeuge**, für die monatlich ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu leisten ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV). Um Kleinstbetriebe zu entlasten, hat der Gesetzgeber geregelt, dass pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ein Kraftfahrzeug frei ist. Das bedeutet, dass Kleinstbetriebe mit bis zu acht Mitarbeitern insgesamt nicht mehr als 5,99 Euro/Monat zu entrichten haben.

Wie verhält es sich mit Internet-fähigen PCs?

Sind Computer oder Laptops, die am Sportplatz zur Anfertigung und Versendung des elektronischen Spielberichts nach Fußballspielen gebührenpflichtig?

Was ist mit Geräten, die z.B. nur zur Video-Analyse von Trainingsabläufen oder Sport-Events eingesetzt werden?

Wie verhält es sich mit Handys, die einen Fernseh- oder Rundfunkempfang bieten? Wie verhält es sich mit z.B. mit für bestimmte Veranstaltungen privat zur Verfügung gestellten Empfangsgeräten?

Die Rechtslage ab 1. Januar 2013 ist eindeutig: Dadurch dass der künftige Rundfunkbeitrag geräteunabhängig ausgestaltet ist, kommt es auf die Art und Anzahl der bereit gehaltenen Rundfunkgeräte ebenso wenig an wie darauf, wer die Geräte wann und wo nutzt. Stattdessen wird künftig an Raumeinheiten angeknüpft, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen, im nicht privaten Bereich Betriebsstätten und nicht privat genutzten Kraftfahrzeuge. Ob Computer oder Laptops, Geräte zur Video-Analyse am Sportplatz oder bei Sport-Events eingesetzt werden, ist

nach der neuen Rechtslage unerheblich. Gleiches gilt für Handys, mit denen Rundfunk empfangen werden kann. Auch die Frage, ob es sich hierbei um neuartige Rundfunkempfangsgeräte handelt, stellt sich in Zukunft nicht mehr. Die Nutzung von Geräten zum Rundfunkempfang außerhalb der Wohnung und/oder Betriebsstätte ist über die raumgebundene Beitragspflicht abgegolten.

Wann beginnt, wann endet die Gebührenpflicht?

Der Beginn und das Ende der Beitragspflicht richten sich ab 1. Januar 2013 nach § 7 Abs. 1 und 2 RBStV. Danach beginnt die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist.

Sind Vereine zur Auskunft über die Art und die Anzahl gebührenpflichtiger Geräte verpflichtet?

Diese Frage ist auch für die Zeit ab 1. Januar 2013 ganz eindeutig mit „Ja“ zu beantworten. § 8 RBStV besagt insoweit, dass das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen ist.

Gibt es für Vereine die Möglichkeit, sich von der Gebührenpflicht befreien zu lassen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Ab 2013 sind für „Einrichtungen des Gemeinwohls“ geänderte Bestimmungen beschlossen. Wer unterfällt dem Begriff „Einrichtungen des Gemeinwohls“?

Im nicht privaten Bereich ist es – anders als im privaten Bereich – auch nach der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2013 nicht möglich, sich z.B. aufgrund eines besonderen Härtefalls oder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Aufgrund der Kleinstbetriebsregelung (s.o.) ist jedoch bereits sichergestellt, dass Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten haben. Saisonbetriebe werden zudem von der Beitragspflicht befreit, wenn sie darlegen können, dass die Betriebsstätte länger als drei Monate vorübergehend stillgelegt ist.

Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 3 RBStV zudem eine Ausnahme von der Staffelregelung für bestimmte Betriebsstätten festgelegt und diese damit gesetzlich privilegiert. Für diese Betriebsstätten gilt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten und von der Rechtsform des Trägers die Obergrenze von einem Rundfunkbeitrag. Hierzu zählen auch bestimmte „gemeinnützige Einrichtungen“ sowie „eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen“, bei letzteren unab-

hängig von ihrem Tätigkeitsfeld. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen der Rundfunkanstalt nachzuweisen.

Müssen die Gebühren nach Feststellung der Gebührenpflicht auch rückwirkend gezahlt werden?

Die Daten, die zurzeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio erhoben und durch die GEZ erfasst werden, sind dazu bestimmt, die Beitragspflicht ab 1. Januar 2013 zu ermitteln. Ein Rückgriff in die „alte Gebührenwelt“ ist nicht vorgesehen.

Der Verstoß gegen die Gebührenpflicht wird von der GEZ mit einem Bußgeld bedroht. Wie hoch kann dieses Bußgeld sein?

Die Behandlung von Ordnungswidrigkeiten ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in § 12 geregelt. Diese Bestimmung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 9 des noch geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrags an. Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Melde- und Zahlungsverhaltens ist eine Regelung aufgenommen worden, die gewährleisten soll, dass die nicht privaten Beitragspflichtigen auch den ihnen obliegenden Anzeigepflichten nach § 14 Abs. 2 RBStV nachkommen.

Nach § 12 Abs. 2 RBStV kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Da eine spezifische Höhe der Geldbuße nicht festgesetzt ist, beträgt sie gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000 Euro. Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Höhe der Geldbuße insbesondere davon abhängig sein, in welcher Höhe Rundfunkbeiträge geschuldet sind, bzw. wie lange der Anmeldepflicht nicht nachgekommen worden ist. Berücksichtigt wird auch, inwieweit das Bewusstsein vorhanden war, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften gegeben ist.